



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 18.01.2017  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:10 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder

Breunig, Stefan  
Jany, Christopher  
Klemm, Peter  
Klimmer, Hubert  
Knecht, Richard  
Lazarus, Alexander  
Schmock, Manfred  
Stich, Ansgar

### Stellvertreter

Fischer, Bruno

Vertretung für Herrn Klaus Fischer

### Schriftführer/in

Winterberg, Daniel

### Verwaltung

Baumann, Rolf  
Bernhard, Timo  
Hermann, Alexander  
Mann, Antonia

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Mitglieder

Fischer, Klaus

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.12.2016
- 2 Bekanntgaben
- 2.1 Brücke Eisenbach
- 2.2 Verweis auf Sachstand Untere Löser/Bauantrag Beez
- 3 Wasserversorgung Stadt Obernburg
- 3.1 Jahresrückblick Wasserversorgung 2016 **004/2017**
- 3.2 Einhaltung Trinkwasserverordnung / Beprobungsintervalle 2017 **006/2017**
- 4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Bebauungsplan "Bahnhofsumfeld" sowie 6. FNP-Änderung in Eisenfeld  
Beratung und Beschlussfassung **012/2017**
- 5 Baugenehmigung - Oberer Neuer Weg 13, Fl. Nr. 2765 **011/2017**  
Neubau Mehrfamilienhaus  
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Baugenehmigung - Kapellengasse 7, Fl. Nr. 518 **008/2017**  
Errichtung einer Dachgaube  
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Bauvoranfrage - Kastellstraße 3 A, Fl. Nr. 1932/1 **009/2017**  
Errichtung eines Einfamilienhauses  
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Anfragen
- 8.1 Anwesen Jakob
- 8.2 Wohnmobilplatz

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses fest.

## **Öffentliche Sitzung**

**TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.12.2016**

**TOP 2 Bekanntgaben**

**TOP 2.1 Brücke Eisenbach**

**TOP 2.2 Verweis auf Sachstand Untere Löser/Bauantrag Beez**

**TOP 3 Wasserversorgung Stadt Obernburg**

**TOP 3.1 Jahresrückblick Wasserversorgung 2016**

### **3.1 Jahresrückblick Wasserversorgung 2016**

**Sachverhalt:**

#### **Allgemeine Information:**

Zu diesem TOP wird der städt. Wasserwart, Herr Timo Bernard, anhand einer Power-Point-Präsentation die Rohrbruchstatistik 2016 näher erläutern.

**TOP 3.2 Einhaltung Trinkwasserverordnung / Beprobungsintervalle 2017**

## Sachverhalt: Allgemeine Information

Die Stadt Obernburg, als Wasserversorgungsunternehmer, ist Betreiber einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit insgesamt 3 Tiefbrunnen und 3 Wasserhochbehälter.

Die Wasserprobenentnahme erfolgt an insgesamt 15 offiziellen Zapfstellen (s. Anlage)

Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden Trinkwasser am Ende der Hausanschlussleitung in der durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geregelten Qualität zu liefern. Diese Nachweispflichten sind durch die Ausführungsverordnungen geregelt. Sie sind nach dem Versorgungsumfang gestaffelt und richten sich u.a. nach der Gefährdungslage. Das Gesundheitsamt Miltenberg hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Obernburg einen Beprobungsplan mit dem Untersuchungsumfang festgelegt. (s. Anlage)

Dieser berücksichtigt im Wesentlichen:

1. die in Anlage 4 (TrinkwV) festgelegte Häufigkeit von Analysen,
2. den Untersuchungsumfang für routinemäßige- und umfassende Untersuchungen und
3. den Untersuchungszeitpunkt sowie die Probennahmestellen.

Alle Wasserproben werden durch ein akkreditiertes Labor (Institut Dr. Nuss) entnommen und analysiert. Die Untersuchungsergebnisse werden sowohl der Stadt Obernburg als auch dem Gesundheitsamt in Kopie vorgelegt.

**In 2017** sind folgende Beprobungen mit den entsprechenden Kosten vorgesehen:

### **2 x Umfassende Untersuchung mit folgenden Parametern: à 250,00 €/Stück.**

Benzol, Bor, Bromat, Chrom, Cyanid, 1,2-Dichlorethan, Fluorid, Nitrat, Quecksilber, Selen, Uran, Antimon, Arsen, Benzo-(a)-pyren, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Nitrit, Nitrat/50+Nitrit/3, PAK, Trihalogenmethane, Aluminium, Ammonium, Chlorid, Eisen, Färbung, Geruchsschwellenwert bei 23 Grad, Geschmack, elektr. Leitfähigkeit, Mangan, Natrium, org. geb. Kohlenstoff (TOC), Sulfat, Trübung, pH Wert, Calcitlösekapazität, Calcium, Magnesium, Kalium, Säurekapazität bis pH 4,3 Gesamthärte – Härtebereich,

### **8 x Sonderuntersuchung mit folgenden Parametern: à 97,00 €/Stück.**

AMPA, Atrazin, Desethylatrazin, Glyphosat, Pflanzenschutzmittel (insgesamt)

### **5 x Routine Untersuchungen mit folgenden Parametern: à 17,50 €/Parameter**

Elektr. Leitfähigkeit, Ammonium, Färbung, Trübung, pH Messung,

### **8 x EÜV (Kurzanalysen) mit folgenden Parametern: à 149,00 €/Stück.**

Wassertemperatur, elektr. Leitfähigkeit, Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert, Sauerstoff-gelöst, Säurekapazität bis pH 4,3, Säurekapazität bis pH 8,2, Basekapazität bis pH 8,2, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Chlorid, Sulfat, Nitrat, gelöster, organischer Kohlenstoff, Koloniezahl bei 20 Grad, Koloniezahl bei 36 Grad, E-Coli, Coliforme Keime,

## **42 x Mikro. Untersuchung mit folgenden Parametern; à 13,00 €/Parameter.**

Escherichia coli (E-coli), Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad + 36 Grad, freies Chlor,

**TOP 4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
Bebauungsplan "Bahnhofsumfeld" sowie 6. FNP-Änderung in Eisenfeld  
Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Die DREGER Wohnbau GmbH als Planerin des Marktes Eisenfeld hat der Stadt Obernburg einen überarbeiteten Bebauungsplanentwurf für das Bahnhofsumfeld und einen Änderungsentwurf für die 6. Änderung des FNP Eisenfeld erneut vorgelegt. Die Stadt wird um Stellungnahme bis zum 10.02.2015 gebeten. Nach telefonischer Rückfrage wurde der Termin auf den 10.02.2017 korrigiert.

Bereits im März 2015 lag der erste Planentwurf vor und wurde vom Stadtrat (zur Einhaltung der Frist) einstimmig beschlossen. Davon unabhängig ist die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Markt Eisenfeld und der Stadt Obernburg zur Bahnhofssanierung. Bei diesem Verfahren handelt es sich ausschließlich um die Schaffung einer bauplanungsrechtlichen Grundlage, nicht um die Planung der bautechnischen Anlagen selbst.

### **Bebauungsplan (Anlage 1)**

Die Ziele der Planung benennt das Planungsbüro wie folgt:

*„Im Rahmen des Revitalisierungskonzeptes „Ab in die Mitte - Freundliche Bahnhöfe im Landkreis Miltenberg“ soll auch der Bahnhof Obernburg-Eisenfeld und sein Umfeld aufgewertet werden. In den vergangenen Jahrzehnten haben der Bahnhof und sein Umfeld eine starke Negativwirkung erhalten. Dieser soll durch die Aufwertung und Verbesserung des Bahnhofes und seines Umfeldes nun entgegengesteuert werden. Als ersten Schritt hat der Markt Eisenfeld ein Gestaltungskonzept für das Bahnhofsumfeld erstellen lassen.*

*Zudem hat die Deutsche Bahn Flächen im nördlichen Bereich des Plangebietes von der Bahnnutzung freigestellt. Dort bestehen von Seiten des ansässigen Gewerbebetriebes Erweiterungswünsche, die eine städtebauliche Ordnung der freigestellten Flächen erforderlich macht.*

*Die Aufstellung dieses Plans hat das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Umgestaltung des Bahnhofsumfelds zu schaffen. Das Bahnhofsumfeld soll städtebaulich aufgewertet werden. Des Weiteren soll der Bestand auf den bereits gewerblich genutzten Flächen planungsrechtlich gesichert werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung geschaffen werden.*

*Ursprünglich sollte mit diesem Bebauungsplan auch die planerischen Voraussetzungen für die Umplanung des Bahnhofsgebäudes und dessen Vorplatzes geschaffen werden. Die Planungen*

*dazu sind noch nicht weitgehend genug für eine Festsetzung im Bebauungsplan. Deshalb wurde der Bereich des Bahnhofes mit den angrenzenden Bahnflächen aus dem Plangebiet herausgenommen.“*

Gegenüber dem bereits behandelten Entwurf aus 2015 ergeben sich folgende Änderungen:

- Kleinteiligere Einteilung der Gewerbeflächen, wobei Art und Maß der baulichen Nutzung, mit Ausnahme einer Zelle (GE 2, GRZ 1,0 statt 0,8), bei allen identisch und gleich der damaligen Festsetzung sind. Für jede Gewerbefläche besteht eine eigene Festsetzung der Lärmimmissionsgrenzwerte gemäß dem vorgelegten Lärmgutachten.
- Herausnahme des Bahnhofesgebäudes und des unmittelbaren Umfelds.
- Kennzeichnung von möglicherweise mit Schadstoffen belasteten Flächen.
- Kennzeichnung eines Gefährdungsbereichs für ein Bodendenkmal im Norden des Plangebiets.
- Reduzierung der Fläche des P+R Parkplatzes bei Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche.

Gemäß des vorgelegten Umweltberichts sind insgesamt keine nachhaltigen und erheblichen Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter zu erwarten.

Fazit Aufstellung B-Plan

Die planungsrechtlichen Interessen der Stadt Obernburg werden auch durch die geplanten Änderungen nicht tangiert, so dass die Verwaltung die Zustimmung zum vorgelegten B-Plan-Entwurf empfiehlt.

### **Flächennutzungsplan (FNP) (Anlage 2)**

Der oben beschriebene Bebauungsplanentwurf kann derzeit nicht aus dem bestehenden FNP des Marktes Elsenfeld abgeleitet werden, weil die aktuellen Festsetzungen dem widersprechen. Daher ist eine Änderung des FNP notwendig, die im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wird.

Nach der vorliegenden Begründung des Planungsbüros werden folgende Änderungen vorgenommen:

*„Nach der Freistellung der Flächen nördlich des Bahnhofes [durch die Deutsche Bahn] werden diese als gewerbliche Flächen dargestellt. Der Bahnhof und der Bahnhofsvorplatz werden als Sondergebiet dargestellt. Die Flächen entlang der Bahnlinie sowie der Bereich südlich des Bahnhofes bleiben als Bahnanlagen bestehen. Ebenfalls bleiben unverändert die Darstellung der Straße und der westlich angrenzenden Grünflächen mit der Überschwemmungslinie des Mains. Am südlichen Ende des Änderungsbereiches wird westlich der Bahnlinie eine Grünfläche auf einer bisherigen Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen.“*

Im o. g. Bebauungsplanentwurf sind der Bahnhof und dessen unmittelbares Umfeld nicht enthalten. Im FNP-Entwurf werden dieser und das Umfeld als nicht näher spezifizierte Sonderbaufläche ausgewiesen. Nach Aussage des Planungsbüros sei die Konzeptfindung noch nicht abgeschlossen, aber die Entwicklung des umliegenden Gebietes schneller erforderlich gewesen (Expansionswunsch eines bestehenden Gewerbebetriebs).

Fazit Änderung FNP

Die planungsrechtlichen Interessen der Stadt Obernburg werden durch die geplanten Änderungen nicht tangiert, so dass die Verwaltung die Zustimmung zum vorgelegten FNP-Entwurf empfiehlt.

**Beschluss:**

Gegen den Bebauungsplanentwurf „Bahnhofsumfeld“ des Marktes Elsenfeld werden keine Einwände erhoben.

Gegen die 6. Änderung des FNP des Marktes Elsenfeld, im Zuge der zuvor genannten Bebauungsplanmaßnahme, werden keine Einwände erhoben.

Die planungsrechtlichen Interessen der Stadt Obernburg a.Main werden nicht tangiert.

**Ja 10 Nein 0 beschlossen**

<b>TOP 5 Baugenehmigung - Oberer Neuer Weg 13, Fl. Nr. 2765 Neubau Mehrfamilienhaus Beratung und Beschlussfassung</b>
---

**Sachverhalt:**

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB**

**Antragssteller/Bauherren:** [REDACTED]

**Vorhaben:** Neubau Mehrfamilienhaus

**Lage:** Im Nickel , Fl. Nr. 2765,

**Gemarkung:** Obernburg a.Main.

**Eingangsdatum:** 30.12.2016

**BV-Nr.:** 2685/2017

**Beschreibung :**

Der Antragsteller beantragt eine Baugenehmigung. Er plant den Neubau eines Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten.

Zudem beantragt er eine Befreiung für:

- Wandhöhe talseitig,
- Geschossigkeit und
- Dachform.

Sämtliche Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Oberen Neuen Weg“ im reinen Wohngebiet.

Aufgrund der extrem steilen Topographie des Grundstücks ergeben sich minimale Abstandsflächenüberschreitungen (0,000 – 0,345 m und 0,000 – 0,205 m). Diese Abstandsflächenüberschreitungen sind als geringfügig einzustufen, werden aber noch im weiteren Verfahren von der Bauaufsichtsbehörde überprüft.

Der im Bebauungsplan geforderte Mindestabstand zu den Grenzen (4,00 m) und zwischen den Gebäuden (2 x 4,00 m) wird eingehalten. Alle Abstände zu den Grenzen betragen mindestens 5,86 m.

Nach den Planungen des Antragstellers ergibt sich eine talseitige Wandhöhe von 11,70 – 12,51m und eine bergseitige Wandhöhe von 3,00m im Mittel. Im Bebauungsplan sind eine talseitige Wandhöhe von 5,00m und eine bergseitige Wandhöhe von 3,10m (0,30m + 2,80m) vorgeschrieben. Somit wird die bergseitige Wandhöhe unterschritten. Die Überschreitung der talseitigen Wandhöhe ist der extremen Topographie geschuldet. Das Grundstück kann ohne die Überschreitung der vorgegebenen Wandhöhe nicht sinnvoll bebaut werden.

Nach den Vorgaben des Bebauungsplans sind Hangtypenhäuser (talseitig zweigeschossig einschließlich Untergeschoss, bergseitig eingeschossig) zulässig. Den Planunterlagen nach beabsichtigt der Antragsteller eine Errichtung eines dreigeschossigen Gebäudes. Im Untergeschoss befinden sich nach den Unterlagen nur die Technik und Kellerräume und keine Wohnräume. Die abweichende Geschossigkeit des Bauvorhabens ist ebenso der extrem steilen Topographie des Grundstücks geschuldet.

In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist als Dachform ein Satteldach vorgeschrieben. Im Nordwesten (Straßenseite) soll ein Zwerchhaus mit Schleppdach ausgeführt werden. Im Südosten gibt es einen Dacheinschnitt mit Flachdach, der als Dachterrasse genutzt werden soll. Beide Dachaufbauten sind, bezogen auf das Hauptdach, deutlich untergeordnet und werden gestalterisch benötigt, um den Baukörper zu gliedern. Das Hauptdach hält die Vorgaben des Bebauungsplans ein.

Für die Errichtung des Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten sind 10 Stellplätze nachzuweisen. Es können jedoch nur 9 Stellplätze nachgewiesen werden. Um den fehlenden Stellplatz nachweisen zu können, ist ein Ablösungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Stadt Obernburg erforderlich. Die Stellplätze können, ebenfalls aufgrund der topografischen Lage des Grundstücks, nur entlang der Straße angeordnet werden. Für die Errichtung der Stellplätze wird eine Tiefe von 5m benötigt.

Um das Bauvorhaben realisieren und die Stellplätze nachweisen zu können, ist ein Grundstücksteilkauf von Fl. Nr. 6239/1 erforderlich. Das erforderliche Teilgrundstück wurde bereits mit notariell beurkundetem Grundstückskaufvertrag vom 10.06.2016 (URNr.0870/2016/H) der Gemarkung Obernburg a.M (Oberer Neuer Weg, Verkehrsfläche) durch den Antragsteller erworben.

### **Beschluss:**

Dem Antrag Neubau Mehrfamilienhaus, Fl. Nr. 2765 Gemarkung Obernburg a.Main (Gündüz Özgüc) wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich

- Wandhöhe talseitig,
- Geschossigkeit und
- Dachform

wird zugestimmt.

Einem Ablösungsvertrag für den noch nachzuweisenden Stellplatz wird nicht zugestimmt. Die nach der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg a.Main vorgeschriebenen und nachzuweisenden Stellplätze sind einzuhalten.

**Ja 9 Nein 1 beschlossen**

<b>TOP 6</b>	<b>Baugenehmigung - Kapellengasse 7, Fl. Nr. 518 Errichtung einer Dachgaube Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB**

**Antragssteller/Bauherren:** [REDACTED]

**Vorhaben:** Ausbau bestehendes Dachgeschoss zur Wohnung und Erstellen einer Gaube

**Lage:** Kapellengasse 7 , Fl. Nr. 518,

**Gemarkung:** Obernburg a.Main.

**Eingangsdatum:** 09.01.2017

**BV-Nr.:** 1101/2017

**Beschreibung:**

Der Antragsteller beantragt eine Baugenehmigung für den Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur Wohnung und Erstellen einer Gaube.

Sämtliche Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Daher ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs.1 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, sowie das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Die zu erstellende Gaube weist eine Größe von 7,74 m<sup>3</sup> auf und ist aufgrund ihrer Größe und Bauart als untergeordnetes Bauteil zu bewerten.

Für die Erweiterung der Dachgeschosswohnung (85,71m<sup>2</sup>) sind nach der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg a.Main für Wohneinheiten über 50 m<sup>2</sup> 2 Stellplätze und für die bereits bestehenden 2 Wohneinheiten 2 Stellplätze nachzuweisen. Diese 4 Stellplätze werden nach den vorliegenden Plänen nachgewiesen.

Das Vorhaben fügt sich in die bisherige Bebauung im Bereich Kapellengasse ein.

**Beschluss:**

Dem Antrag Ausbau bestehendes Dachgeschoss zur Wohnung und Erstellen einer Gaube, Fl. Nr. 518 Gemarkung Obernburg a.Main [REDACTED] wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

**Ja 9 Nein 0 beschlossen**

<b>TOP 7    Bauvoranfrage - Kastellstraße 3 A, Fl. Nr. 1932/1 Errichtung eines Einfamilienhauses Beratung und Beschlussfassung</b>
--

**Sachverhalt:**

**Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAUGB**

**Antragssteller/Bauherren:** Tamer Kökatan, Kastellstraße 1 A, 63785 Obernburg

**Vorhaben:** Bauvoranfrage, Neubau Einfamilienhaus

**Lage:** Kastellstraße 3a , Fl. Nr. 1932/1,

**Gemarkung:** Obernburg a.Main.

**Eingangsdatum:** 10.01.2017

**BV-Nr.:** 151/2017

**Beschreibung :**

Der Antragsteller beantragt einen Bauvorbescheid und bittet um Prüfung, ob eine Bebauung auf o. g. Grundstück möglich ist. Er plant den Neubau eines Einfamilienhauses.

Sämtliche Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

**Rechtslage:**

Für das Grundstück wurde bereits in dieser Angelegenheit ein positiver Vorbescheid im Jahre 1995 durch das Landratsamt Miltenberg erteilt.

Dieser Vorbescheid erhält folgende Auflagen:

- Die Erschließung des künftigen Gebäudes muss gesichert sein. Wasser, Abwasser und Anlagen der Energieversorgung sowie die Abfallbeseitigung müssen gesichert sein
- Die notwendige Zufahrt zum künftigen Gebäude muss für Rettungsfahrzeuge mindestens 3,0 m breit sein
- Gebäude muss sich entsprechend der § 34 BauGB in Bauweisen, Art und Maß der Nutzung in die nähere Umgebung einfügen
- Sowohl die Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg als auch die bauordnungsrechtliche Bestimmungen der BayBO sind einzuhalten
- Stellplätze sind ausreichend vorzusehen

Weitere Auflagen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Auflagen steht einer positiven Zustimmung nichts im Wege.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Fl.Nr. 1932/1 Gemarkung Obernburg a.Main (Tamer Kökatan) wird unter Berücksichtigung der zu treffenden Auflagen:

- Die Erschließung des künftigen Gebäudes muss gesichert sein. Wasser, Abwasser und Anlagen der Energieversorgung sowie die Abfallbeseitigung müssen gesichert sein

- Die notwendige Zufahrt zum künftigen Gebäude muss für Rettungsfahrzeuge mindestens 3,0 m breit sein
- Gebäude muss sich entsprechend der § 34 BauGB in Bauweisen, Art und Maß der Nutzung in die nähere Umgebung einfügen
- Sowohl die Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg als auch die bauordnungsrechtliche Bestimmungen der BayBO sind einzuhalten
- Stellplätze sind ausreichend vorzusehen

zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

**Ja 10 Nein 0 beschlossen**

**TOP 8 Anfragen**

**TOP 8.1 Anwesen Jakob**

**TOP 8.2 Wohnmobilplatz**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Bau-, Sanierungs- und Verkehrsausschusses.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Daniel Winterberg  
Schriftführer/in